

An die

12.05.2020

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- außerordentlichen Mitglieder
- Mitglieder des Finanzausschusses

Kontakt  
Dr. Stefan Ronnecker  
stefan.ronnecker@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-720  
Telefax 030 37711-209

des Deutschen Städtetages

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten und  
Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten der Mitgliedsverbände

Aktenzeichen  
20.42.00 D

Dokumenten-Nr.  
S 2095

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

### Entwurf Corona-Steuerhilfegesetz: Verlängerung des Optionszeitraums beim § 2b UStG

**Kurzüberblick:** Im Regierungsentwurf für ein Corona-Steuerhilfegesetz ist eine Verlängerung des Optionszeitraums beim § 2b UStG um zwei weitere Jahre vorgesehen. Damit können Kommunen das alte Umsatzsteuerrecht noch bis zum 31. Dezember 2022 weiter anwenden. Die erneute Abgabe einer Optionserklärung ist dafür nicht erforderlich. Die Verabschiedung des Gesetzes ist bereits für den 5. Juni 2020 geplant.

Zudem sind im Regierungsentwurf auch steuerliche Entlastungen für die Wirtschaft vorgesehen. Die daraus resultierenden Steuerausfälle der Gemeinden fallen mit rund 50 Mio. Euro p.a. moderat aus.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben informieren wir über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise – Corona-Steuerhilfegesetz – (siehe **Anlage**).

#### a) Verlängerung des Optionszeitraums beim § 2b UStG

Im Regierungsentwurf ist eine Verlängerung des Optionszeitraums beim § 2b Umsatzsteuergesetz für die weitere Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen. Bund und Länder kommen damit einer zentralen Forderung des Städtetages nach, mit welcher die Umstellungsprobleme auf das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) abgemildert werden können.

Die Inanspruchnahme des Optionsrechts muss nicht gesondert beantragt oder erklärt werden. Es muss keine neue Optionserklärung abgegeben werden. Für den Fall, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts dagegen bereits ab 1. Januar 2021 oder ab 1. Januar 2022 das neue Umsatzsteuerrecht anwenden möchte, muss jedoch ein fristgerechter Widerruf der bisherigen Optionserklärung erfolgen.

Nach aktuellem Planungsstand wird sich der Bundestag in der letzten Maiwoche und der Bundesrat sodann am 5. Juni 2020 abschließend mit dem Gesetzentwurf befassen. Der Städtetag begrüßt den Regelungsentwurf.

#### **b) Weitere Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs**

Darüber hinaus sind im Gesetzentwurf auch zwei Steuerentlastungen für Unternehmen vorgesehen:

- Temporäre Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes (7 statt 19 Prozent) für Umsätze mit Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Umsätze mit Getränken sind dabei vom ermäßigten Steuersatz ausgenommen.
- Einführung eines steuerfreien Aufstockungsbetrages des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis maximal 80 Prozent des bisherigen Nettoentgelts. Bisher sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld im vollen Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Nach dem plausibel erscheinenden Finanztableau des Gesetzentwurfs belaufen sich die daraus resultierenden Steuerausfälle der Gemeindeebene auf bundesweit rund 50 Mio. Euro p.a.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert

**Anlage**